

STATUTEN DES SOZIALENDOKRATISCHEN WIRTSCHAFTSVERBANDES NIEDERÖSTERREICH

Diese Statuten wurden bei der Landeskonferenz am 23. September 2022 in St. Pölten beschlossen.

§ 1 Name und Sitz

- 1) Der Sozialdemokratische Wirtschaftsverband Niederösterreich ist eine Zweigorganisation des "Sozialdemokratischen Wirtschaftsverbandes Österreich", unterliegt dessen Statuten und hat alle Rechte und Pflichten, die sich aus diesen Statuten ergeben. Er führt den Namen "Sozialdemokratischer Wirtschaftsverband Niederösterreich", in der Folge SWV Niederösterreich oder SWV NÖ genannt. Der SWV NÖ hat seinen Sitz in St. Pölten und erstreckt seine Tätigkeit auf das Gebiet des Bundeslandes Niederösterreich.
- 2) Der SWV Niederösterreich besitzt als juristische Person Rechtspersönlichkeit.

§ 2 Grundsätze

- 1) Der Zweck des SWV NÖ ist die Vertretung der Interessen aller Selbstständigen, freiberuflich Tätigen und leitenden Angestellten, die Wahrung und Förderung der wirtschaftlichen, sozialen und gesellschaftspolitischen Interessen seiner SWV Niederösterreich-Mitglieder im In- und Ausland sowie der allgemeinen und beruflichen Weiterbildungsbestrebungen der Mitglieder. Dieser Zweck soll unter Bedachtnahme auf die Grundsätze der Sozialdemokratischen Partei Österreichs erreicht werden.
 - 2) Der SWV NÖ tritt für die Gleichberechtigung von Frauen und Männern in seiner Organisation ein und ist bestrebt, diesen Grundsatz bei der Zusammensetzung aller seiner Gremien und der Erstellung der Wahlvorschläge des SWV Niederösterreich, der Wirtschaftskammer Niederösterreich sowie der Entsendung von Vertreter/innen in wirtschaftliche oder politische Körperschaften, Institutionen und Organisationen zu verwirklichen.
 - 3) Ein weiterer Zweck ist die Errichtung von oder Beteiligung an wirtschaftlichen und sozialen Einrichtungen, die den Interessen der SWV NÖ-Mitglieder dienen.
 - 4) Der Vereinszweck wird durch die in den nachfolgenden Absätzen angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht:
Als ideelle Mittel dienen z.B.
 - a) Vorträge, Versammlungen, Konferenzen, Weiterbildungsveranstaltungen,
 - b) Herausgabe von Druckwerken, elektronischen Publikationen,
 - c) die Beteiligung an Wahlen zur Wirtschaftskammer und weiteren Kammern und Interessensvertretungen,
 - d) die Beteiligung an der öffentlichen Diskussion über wirtschafts- und gesellschaftspolitische Vorgänge in Niederösterreich unter Nutzung aller zur Verfügung stehenden Medien.
 - 5) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch
 - a) Erträge aus Veranstaltungen, vereinseigenen Unternehmungen und Beteiligungen,
 - b) Mitgliedsbeiträgen und sonstige Zuwendungen.
- Der Verein ist nicht auf Gewinn ausgerichtet.

§ 3 Mitglieder und Funktionär/innen

Mitglieder des Vereins sollen in erster Linie jede selbstständig erwerbstätige oder freiberuflich tätige Person oder jede Person, die in einem Unternehmen eine leitende Stelle inne hat, werden, die sich zu den Grundsätzen des SWV Niederösterreich bekennt und bereit ist, die in diesem Statut festgelegten Pflichten zu erfüllen.

Ordentliche Mitglieder können alle Personen sein, die in Niederösterreich zum Betrieb von Unternehmungen in der gewerblichen Wirtschaft oder der freien Berufe berechtigt oder tätig sind oder waren oder in solchen Betrieben eine Leitungsfunktion ausüben oder ausgeübt haben.

Juristische Personen, die Mitglieder der Wirtschaftskammer sind oder zur Ausübung eines freien Berufs berechtigt sind, können ordentliche Mitglieder werden, wobei deren Pflichten vom vertretungsbefugten Organ zu erfüllen sind. Weiters können auch juristische Personen - insbesondere Vereine, die sich in ihrem Statut zu den Grundsätzen des Verbandes bekennen - ordentliches Mitglied des SWV Niederösterreich werden.

1) Die Mitgliedschaft zum SWV Niederösterreich kann in der Landesorganisation oder in der Bundesorganisation erworben werden. Die von der Bundesorganisation geworbenen Mitglieder aus Niederösterreich werden dem SWV Niederösterreich zugerechnet und von diesem betreut. Der SWV Niederösterreich stellt der Bundesorganisation Mitglieder für die ehrenamtliche Ausübung von Vereinstätigkeiten in der Bundesorganisation, nach Absprache mit dem SWV Niederösterreich, zur Verfügung.

Ehrenmitglieder können aufgrund eines Beschlusses des SWV Niederösterreich-Vorstandes ernannt werden.

2) Unterstützendes Mitglied kann jede Person sein, die sich zur Demokratie bekennt und bereit ist, die im § 2 Abs. 1 angeführten Zwecke des SWV Niederösterreich zu unterstützen.

3) SWV NÖ-Funktionär/innen müssen ordentliche SWV Niederösterreich-Mitglieder sein und sollen auch SPÖ-Mitglieder sein. Sie dürfen aber jedenfalls keiner anderen Partei und keiner anderen bei der WK-Wahl kandidierenden Fraktion angehören (insbesondere Delegierte in SWV-Organe lt. §10. Abs.1). Funktionen im Seniorenreferat und in Arbeitsgruppen können auch von unterstützenden Mitgliedern ausgeübt werden.

4) Die Altersgrenze bei der Kandidatur für eine Funktion im SWV NÖ und bei der Kandidatur, Delegation und Entsendung für eine Funktion in der Wirtschaftskammer oder welche die Wirtschaftskammer vergibt, wird mit 65 Jahren festgesetzt. An dem der Vollendung des 66. Lebensjahres folgenden 31. Dezember hat der/die Funktionär/in aus einer solchen Funktion auszuscheiden. Über Ausnahmen von diesen Regelungen entscheiden die jeweils für die Beschlussfassung zuständigen Organe mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit. Solche Ausnahmen sind gleichzeitig mit der Entscheidung über die Kandidat/innenliste, die Delegierungen oder Entsendungen zu beschließen und haben für die ganze Funktionsperiode Gültigkeit. Für Personen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Bestimmung eine Funktion in der Wirtschaftskammer ausüben, gilt dies mit der Maßgabe, dass sie diese Funktion bis zum Ende der laufenden Funktionsperiode ausüben dürfen.

Die Altersklausel gilt jedoch nicht für das SWV NÖ-Seniorenreferat sowie für die Kandidatur, Entsendung oder Berufung von SWV Niederösterreich-Vertreter/innen in Seniorenmandate in wirtschaftlichen oder politischen Körperschaften, Institutionen und Organisationen.

5) Alle in öffentlich-rechtliche und andere Körperschaften entsandten SWV Niederösterreich-Mitglieder sind SWV Niederösterreich-Funktionär/innen und haben die Pflicht, der Fraktion des SWV Niederösterreich anzugehören, und sind außerdem verpflichtet, in ihren zuständigen Gliederungen Funktionen auszuüben.

In Ausnahmefällen können auch Personen, die nicht Mitglieder des SWV NÖ sind, mit Zustimmung der jeweiligen Sparte, Funktionen in diesen Körperschaften ausüben.

6) Ehrenmitglieder sind solche, die sich besonders um den Sozialdemokratischen Wirtschaftsverband Niederösterreich verdient gemacht haben und dazu ernannt werden.

§ 4 Funktionsbezeichnung

Alle in der Landesorganisation ausgeübten Funktionen sind geschlechtsspezifisch zu bezeichnen (z.B. Vorsitzender/Vorsitzende).

§ 5 Aufnahme von Mitgliedern

Ein/e Bewerber/in um die Mitgliedschaft hat eine Beitrittserklärung auszufüllen. Auch der Beitritt über Einzahlung eines Erlagscheins ist möglich. Die Entscheidung über die Aufnahme der

Bewerberin/des Bewerbers ist dem SWV Niederösterreich-Präsidium vorbehalten. Eine allfällige Ablehnung erfolgt ohne Angabe von Gründen.

Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt durch Beschluss des Landesvorstandes.

Familien-Mitgliedschaft: Familien-Mitglieder können alle Personen sein, die nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen nahe Angehörige eines ordentlichen Mitglieds, eines unterstützenden Mitglieds oder eines Ehrenmitglieds (Hauptmitglied) sind. Familien-Mitglieder zahlen einen reduzierten Mitgliedsbeitrag, dessen Höhe vom Landesvorstand festgelegt wird.

Familien-Mitglieder können ein/e in häuslicher Gemeinschaft mit dem Hauptmitglied lebende/r Ehegatte/in oder (auch gleichgeschlechtliche/r) Lebensgefährte/in und deren minderjährige Kinder (auch Enkel-, Adoptiv-, Pflege- und Stiefkinder) sein, wenn sie in häuslicher Gemeinschaft mit dem Hauptmitglied leben – bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem diese Kinder volljährig werden. All diese Kinder bleiben darüber hinaus bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem sie das 25. Lebensjahr vollenden, Familien-Mitglieder, sofern und solange sie über keinen eigenen Haushalt und kein eigenes regelmäßiges Einkommen verfügen.

Sollte die Eigenschaft als nahe/r Angehörige/r in diesem Sinne wegfallen oder das Hauptmitglied nicht mehr Mitglied des Vereins sein, so wird das Familien-Mitglied, falls es keine andere Disposition getroffen hat, ab dem nächstfolgenden Kalenderjahr zum "ordentlichen Mitglied" bzw. zum "unterstützenden Mitglied".

§ 6 Mitgliedsbeiträge

- 1) Für die Verwirklichung der Ziele des Vereins wird ein Mitgliedsbeitrag eingehoben. Die empfohlene Beitragshöhe wird vom SWV Niederösterreich-Vorstand festgesetzt. In Ausnahmefällen kann der Mitgliedsbeitrag im Einvernehmen zwischen Bezirksvorsitzendem/r und Präsident/in im Einzelfall reduziert werden.
- 2) SWV Niederösterreich-Mitglieder, die trotz schriftlicher Mahnung mit dem Mitgliedsbeitrag mehr als zwei Jahre im Rückstand sind, können aus der Mitgliederliste gestrichen werden.
- 3) Der SWV Niederösterreich-Vorstand kann die Zahlung von Beiträgen aus den Funktionsentschädigungen, die Funktionär/innen des SWV Niederösterreich in der Wirtschaftskammer Niederösterreich, einer anderen gesetzlichen Interessensvertretung oder einem Selbstverwaltungskörper im Rahmen der Sozialversicherung beziehen, vorschreiben. Hierbei ist auf die Höhe des Gesamteinkommens des/der Funktionär/in sowie auf allfällige Beiträge an die Bundesorganisation des SWV und an die SPÖ bzw. ihre Gliederungen Bedacht zu nehmen.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Den Mitgliedern steht das Recht zu, alle vom SWV Niederösterreich geschaffenen Einrichtungen zu benutzen und an sämtlichen Veranstaltungen teilzunehmen. Sie beziehen das SWV Niederösterreich-Organ unentgeltlich. Ordentliche Mitglieder haben das aktive und das passive Wahlrecht.
- 2) Mitglieder haben bei ihrem Eintritt in den SWV Niederösterreich und in der Folge regelmäßig, spätestens bis zum 30. Juni des Kalenderjahres, ihre Mitgliedsbeiträge zu entrichten.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft und Ausschluss

- 1) Die Beendigung der Mitgliedschaft kann durch schriftliche Anzeige zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen.
- 2) Im Fall der Beendigung der Mitgliedschaft werden bezahlte Beiträge nicht zurückerstattet. Erfolgen ein Beitritt und eine Beitragseinzahlung irrtümlich, kann die Einzahlung rücküberwiesen werden.
- 3) Die Mitgliedschaft erlischt bei natürlichen Personen durch Tod. Bei juristischen Personen endet die Mitgliedschaft bei Konkurs, Liquidation oder Auflösung.

- 4) Zum Ausschluss eines Mitglieds ist der SWV Niederösterreich-Vorstand berechtigt, wenn das Mitglied
- mit seinen Beiträgen (siehe § 6 Abs. 2) im Rückstand ist und diese trotz Mahnung nicht bezahlt,
 - sich einer unehrenhaften Handlung schuldig macht,
 - den SWV Niederösterreich-Interessen bewusst entgegenarbeitet und/oder dem im § 2 Abs. 1 genannten SWV Niederösterreich-Zweck zuwider handelt,
 - den in § 3 angeführten Voraussetzungen der Mitgliedschaft nicht entspricht,
 - als Mandatar in einem allgemeinen Vertretungskörper (z.B. Kammerorganisation) wirkt und diesen entgegen einem Beschluss des SWV Niederösterreich-Vorstandes nicht verlässt und sein Mandat nicht zur Verfügung stellt.
- 5) Auch die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den in Abs. 4 genannten Gründen über Antrag des Landesvorstandes beschlossen werden.
- 6) Einen Antrag auf Ausschluss eines Mitgliedes bzw. Funktionärs/einer Funktionärin können alle Organe des SWV Niederösterreich stellen. Nach Antragstellung ist die Stellungnahme der zuständigen Gliederungen des SWV Niederösterreich einzuholen. Diese Stellungnahme hat innerhalb von sechs Wochen zu erfolgen.
- 7) Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder haben keine wie immer gearteten Ansprüche an den SWV Niederösterreich oder dessen Gliederungen. Den ausgeschlossenen Mitgliedern steht das Recht zu, an das Schiedsgericht zu berufen. Die Berufung ist innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Verständigung über den Ausschluss beim Schiedsgericht einzubringen. Bis zur endgültigen Entscheidung, die dem Mitglied schriftlich bekannt zu geben ist, ruhen alle Rechte und Pflichten, die sich aus der SWV Niederösterreich-Mitgliedschaft ergeben.

§ 9 Gliederung des SWV-Niederösterreich

Der SWV Niederösterreich gliedert sich

- fachlich in Sparten(konferenzen und –leitungen)
- Gewerbe und Handwerk
- Industrie
- Handel
- Bank und Versicherung
- Transport und Verkehr
- Tourismus und Freizeitwirtschaft
- Information und Consulting

Innerhalb der Sparten können Fachvereinigungen bzw. auch Branchengruppen und Interessengemeinschaften gebildet werden.

Über Beschluss des SWV Niederösterreich-Vorstandes können Klubs und spartenübergreifende Cluster gebildet werden.

Diese Einrichtungen sind keine Organe und gestalten ihre Tätigkeit nach Richtlinien, welche vom SWV Niederösterreich-Vorstand beschlossen werden. Die Zulassung dieser Einrichtungen obliegt dem SWV Niederösterreich-Vorstand. Für die Zulassung ist die Anerkennung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder des SWV Niederösterreich-Vorstandes erforderlich. Sie gilt für eine Funktionsperiode.

- organisatorisch in
 - Bezirksorganisationen
 - Ortsorganisationen
 - Regionalorganisationen und
 - Gebietsorganisationen
- themenspezifisch in Referate und Arbeitsgruppen.

Referate sind:

- Frauenreferat
- Referat Junge UnternehmerInnen (Junger Wirtschaftsverband NÖ)
- Referat Freie Berufe
- Referat MigrantInnen

- e) Referat Einpersonenunternehmen (EPU)
- f) Referat Senioren

§ 10 Organe des SWV Niederösterreich

1) Der SWV Niederösterreich besorgt seine Angelegenheiten durch folgende Organe:

- 1. SWV Niederösterreich-Präsident/in
- 2. SWV Niederösterreich-Präsidium
- 3. SWV Niederösterreich-Vorstand
- 4. Landeskonferenz
- 5. Spartenvorsitzende
- 6. Spartenkonferenz
- 7. Fraktion im Wirtschaftsparlament der WK Niederösterreich
- 8. Fachvereinigungsvorsitzende
- 9. Mitgliederversammlung der Fachvereinigungen
- 10. Frauenreferat
- 11. Referat Junge UnternehmerInnen (Junger Wirtschaftsverband NÖ)
- 12. Referat Freie Berufe
- 13. Referat MigrantInnen
- 14. Referat Einpersonenunternehmen (EPU)
- 15. Referat Senioren
- 16. Arbeitsgruppen
- 17. SWV Niederösterreich-Kontrolle
- 18. SWV Niederösterreich-Schiedsgericht

2) Wahlrecht:

Die nachstehenden Bestimmungen gelten für die Wahlen in den Organen des SWV Niederösterreich gemäß § 10 Abs. 1 Ziffer 6, 9-16.

- a) Die Einberufung für die Wahlkonferenzen und Mitgliederversammlungen in den SWV Niederösterreich-Organen ist mindestens drei Wochen vor deren Stattfinden allen Mitgliedern des jeweiligen Organs schriftlich (postalisch oder per E-Mail bzw. im vereinseigenen Organ) mitzuteilen.
- b) Alle Anträge und Wahlvorschläge für die Organe des SWV Niederösterreich sind spätestens zwei Wochen vor dem Stattfinden der Wahlkonferenzen und Mitgliederversammlungen des Sozialdemokratischen Wirtschaftsverbandes Niederösterreich der Landesgeschäftsstelle schriftlich zu übermitteln. Initiativanträge benötigen die schriftliche Unterstützung von 25% der anwesenden Stimmberechtigten, um zugelassen zu werden.
- c) Die Wahlen und die Beschlussfassung in den Gremien und Organen des SWV Niederösterreich erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, bei denen eine qualifizierte Mehrheit vorgesehen ist, erfolgen mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 11 SWV Niederösterreich-Präsident/Präsidentin

- 1) Der Präsident/die Präsidentin vertritt den SWV Niederösterreich nach außen und leitet die Geschäfte des SWV Niederösterreich. Zu seiner/ihrer Unterstützung und Vertretung werden von der Landeskonferenz zumindest eine/r und bis zu fünf Vizepräsident/innen gewählt.
- 2) Der/die Präsident/in beruft die Sitzungen des SWV Niederösterreich-Präsidiums und des SWV Niederösterreich-Vorstandes ein und führt den Vorsitz.
- 3) Dem/der Präsident/in obliegen die Beurkundung und Vollziehung der Beschlüsse der Organe des SWV Niederösterreich und die Fertigung der vom SWV Niederösterreich ausgehenden Schriftstücke grundsätzlichen Inhalts gemeinsam mit dem/der SWV Niederösterreich-Landesgeschäftsführer/in. Bei Abwesenheit oder Verhinderung des/der Präsident/in werden seine Funktionen durch eine/n seiner/ihrer Vizepräsident/innen ausgeübt. Die Person des/der Stellvertreter/in sowie den Umfang

und die Dauer der Stellvertretung bestimmt der/die Präsident/in nach Maßgabe des Umfanges und der Dauer der Verhinderung.

4) Der/die Präsident/in hat in Fällen der Dringlichkeit in Angelegenheiten, die in die Aufgabenbereiche des SWV Niederösterreich-Präsidiums bzw. des SWV Niederösterreich-Vorstandes fallen, gegen nachträgliche Kenntnisnahme und Beschlussfassung des zuständigen Organs tätig zu werden.

5) In Geldangelegenheiten unterzeichnet der/die Landespräsident/in gemeinsam mit dem/der Landesgeschäftsführer/in, im Verhinderungsfall des/der Landespräsident/in ein stellvertretender Vizepräsident im Vier-Augen-Prinzip. Bei Verhinderung des Landesgeschäftsführers/der Landesgeschäftsführerin erfolgt die Unterzeichnung durch eine/n (weitere/n) Vizepräsident/in im Vier-Augen-Prinzip.

§ 12 SWV Niederösterreich-Präsidium

Das SWV Niederösterreich-Präsidium ist das Leitungsorgan des SWV NÖ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002.

1) Dem SWV Niederösterreich-Präsidium gehören

- der/die SWV Niederösterreich-Präsident/in und
- dessen/deren Vizepräsident/innen sowie
- der/die Finanzreferent/in und der/die Finanzreferent-Stellvertreter/in,
- der/die Schriftführer/in und der/die Schriftführer-Stellvertreter/in,
- der/die Fraktionsvorsitzende im WKNÖ-Wirtschaftsparlament,
- der/die Landesbezirkskoordinator/in,
- die sieben Spartenvorsitzenden

- und gegebenenfalls weitere Mitglieder gemäß § 12 Abs. 4 an.

Mit beratender Stimme gehören dem Präsidium

- der/die Vorsitzende der Kontrolle und
- der/die Landesgeschäftsführer/in an.

2) Sollte ein Mitglied der Landeskontrolle in einer anderen oder weiteren Funktion laut Statut Mitglied des Landespräsidiums sein, so hat dieses Mitglied auch in dieser Funktion im Landespräsidium nur beratende Stimme.

3) Wenn zwei Stellvertreter/innen (Vizepräsident/innen) des SWV Niederösterreich-Präsidenten von der Landeskonferenz gewählt werden, ist mindestens eine Frau zu berücksichtigen. Bei einer SWV Niederösterreich-Präsidentin tritt diese Regelung außer Kraft.

4) Das SWV Niederösterreich-Präsidium kann weitere Mitglieder in das SWV NÖ-Präsidium kooptieren oder beziehen.

5) In den Aufgabenbereich des SWV Niederösterreich-Präsidiums fallen:

a) alle Maßnahmen, die zur Führung des SWV Niederösterreich notwendig sind und welche nicht aufgrund dieser Statuten dem SWV Niederösterreich-Vorstand und der Landeskonferenz vorbehalten sind,

b) die Durchführung aller Aufgaben, welche der SWV Niederösterreich-Vorstand dem SWV Niederösterreich-Präsidium überträgt,

c) Beschlüsse über unaufschiebbare Angelegenheiten, die an und für sich anderen Organen vorbehalten wären, gegen nachträgliche Genehmigung derselben,

d) die Entscheidung darüber, ob in einem Bezirk eine SWV-Bezirksorganisation mit eigener Rechtspersönlichkeit und eigenem Statut gegründet werden kann. Das Statut einer derartigen Bezirksorganisation darf den Statuten des SWV NÖ nicht widersprechen. Auch grundsätzliche Entscheidungen dieser Bezirksorganisation müssen den Zielen und den Beschlüssen des SWV NÖ entsprechen.

6) Das SWV Niederösterreich-Präsidium ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Ist dies nicht der Fall, ist das SWV Niederösterreich-Präsidium nach Abwarten einer Frist von 15 Minuten jedenfalls beschlussfähig. Es fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

7) Unmittelbar nach der Landeskonferenz tritt das neu gewählte SWV Niederösterreich-Präsidium zusammen und konstituiert das Präsidium.

§ 13 Besondere Obliegenheiten weiterer Präsidiumsmitglieder

- 1) Der/die Finanzreferent/in ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines verantwortlich.
- 2) Der/die Schriftführer/in: Protokolle zu Präsidiums- und Vorstandssitzungen werden von der Landesgeschäftsstelle verfasst, dem/der Schriftführer/in zur Durchsicht vorgelegt und nach Zustimmung des/der Präsident/in den Präsidiums- und Vorstandsmitgliedern zugesandt.
- 3) Im Falle der Verhinderung treten an die Stelle von Schriftführer/in und Finanzreferent/in ihre Stellvertreter/innen.
- 4) Der/die Landesbezirkskoordinator/in leitet und koordiniert die Zusammenarbeit der SWV NÖ-Bezirks- und Regionalorganisationen, beruft die Treffen der Bezirks- und Regionalvorsitzenden bzw. von Bezirks- und Regionalverantwortlichen ein und führt den Vorsitz bei diesen Treffen.

§ 14 Der SWV NÖ-Vorstand

- 1) Dem SWV Niederösterreich-Vorstand gehören an:
 - a) die Mitglieder des SWV Niederösterreich-Präsidiums inkl. die sieben Spartenvorsitzenden,
 - b) der/die Vorsitzende/n-Stv. der Fraktion im Wirtschaftsparlament der WK Niederösterreich,
 - c) die SWV Niederösterreich-Mitglieder des Wirtschaftsparlaments der WKNÖ,
 - d) die Bezirksvorsitzenden,
 - e) der/die Vorsitzende einer Regionalorganisation,
 - f) die Vorsitzende des Frauenreferates sowie deren Stellvertreterin,
 - g) der/die Vorsitzende des Referats Junge UnternehmerInnen sowie dessen/deren Stellvertreter/in,
 - h) der/die Vorsitzende des Referats Freie Berufe sowie dessen/deren Stellvertreter/in,
 - i) der/die Vorsitzende des Referats MigrantInnen sowie dessen/deren Stellvertreter/in,
 - j) der/die Vorsitzende des Referats Einpersonenunternehmen sowie dessen/deren Stellvertreter/in,
 - k) der/die Vorsitzende des Referats Senioren sowie dessen/deren Stellvertreter/in,
 - l) je ein/e weitere/r Vertreter/in der zwölf mitgliederstärksten Bezirke pro Bezirk. Diese Personen müssen von den Bezirksorganisationen vorgeschlagen werden, wobei nur Mitglieder des jeweiligen Bezirksvorstandes vorgeschlagen werden dürfen.
 - m) die Spartenvorsitzenden und Spartenvorsitzenden-Stellvertreter/innen in der Wirtschaftskammer Niederösterreich,
 - n) die Fachgruppenvorsteher/innen und Fachgruppenvorsteher-Stellvertreter/innen in der Wirtschaftskammer Niederösterreich,
 - o) je ein/e Vertreter/in eines Ausschusses einer Arbeitsgruppe nach § 30,
 - p) die Ehrenpräsident/innen,
 - q) der/die Vorsitzende der Kontrolle, jedoch nur mit beratender Stimme,
 - r) der/die SWV Niederösterreich-Landesgeschäftsführer/in, jedoch nur mit beratender Stimme,
 - s) weitere Mitglieder gemäß § 14 Abs. 2.
- 2) Der SWV NÖ-Vorstand kann weitere Mitglieder in den Vorstand kooptieren oder beziehen.
- 3) Sollte ein Mitglied der Landeskontrolle in einer anderen oder weiteren Funktion laut Statut Mitglied des Landesvorstandes sein, so hat dieses Mitglied auch in dieser Funktion im Landesvorstand nur beratende Stimme.
- 4) Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt höchstens fünf Jahre.
- 5) Der Vorstand wird vom Präsidenten/von der Präsidentin, in dessen/deren Verhinderung von seinem/ihrer Stellvertreter/in, schriftlich oder mündlich einberufen.
- 6) Der SWV Niederösterreich-Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Ist dies nicht der Fall, ist der SWV NÖ-Vorstand nach Abwarten einer Frist von 15 Minuten jedenfalls beschlussfähig. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
- 7) Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung durch den Landesvorstand und Rücktritt.
- 8) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Fall des Rücktritts des gesamten Vorstandes an die

Landeskonferenz zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung eines Nachfolgers/einer Nachfolgerin wirksam.

9) In den Aufgabenbereich des SWV Niederösterreich-Vorstandes fallen:

Dem Landesvorstand obliegt die Verantwortung für die Durchführung aller nicht ausdrücklich im Sinne dieser Statuten anderen Organen vorbehaltenen Aufgaben. Bei Angelegenheiten, in denen sowohl das Präsidium als auch der Vorstand aktiv werden können, kann der Vorstand die Angelegenheit an sich ziehen. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a) die Entgegennahme und Beschlussfassung über Berichte des SWV Niederösterreich-Präsidiums und der SWV Niederösterreich-Kontrolle sowie Beschlüsse über Auftragserteilungen an das SWV NÖ-Präsidium,
- b) die Beschlussfassung über Rechnungsabschluss und Voranschlag des SWV Niederösterreich,
- c) die Einberufung der Landeskonferenz,
- d) Vorschläge für die Wahlkommission, die Antragsprüfungskommission und die Mandatsprüfungskommission an die Landeskonferenz,
- e) die Entsendung von Vertreter/innen in wirtschaftliche und politische Vertretungskörper,
- f) die Bestellung und Abberufung des/der SWV Niederösterreich-Landesgeschäftsführer/in.

10) Der SWV NÖ-Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied mit Sitz und Stimme zu kooptieren.

§ 15 Die Landeskonferenz

1) Die Landeskonferenz ist das oberste Organ des SWV Niederösterreich und ist vom SWV Niederösterreich-Vorstand als ordentliche Landeskonferenz mit Neuwahlen des SWV Niederösterreich-Präsidiums, SWV NÖ-Vorstandes, der SWV Niederösterreich-Kontrolle und des SWV Niederösterreich-Schiedsgerichtes mindestens alle fünf Jahre als Delegiertenversammlung einzuberufen.

2) Eine außerordentliche Landeskonferenz findet auf Beschluss des Landesvorstandes, der ordentlichen Landeskonferenz oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens einem Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder oder auf Verlangen der Landeskontrolle statt.

3) Sowohl zu einer ordentlichen als auch zu einer außerordentlichen Landeskonferenz sind die Delegierten mindestens drei Wochen vor dem Termin schriftlich – unter Angabe der Tagesordnung – einzuladen.

4) Ort und Zeit der Landeskonferenz werden vom SWV Niederösterreich-Vorstand beschlossen und sind in der Einberufung bekannt zu geben.

5) Zur Teilnahme an der Landeskonferenz sind berechtigt:

- a) Die Mitglieder des Landespräsidiums und -vorstandes,
- b) die Mitglieder der Landeskontrolle,
- c) der/die Landesgeschäftsführer/in,
- d) die Delegierten der Bezirksorganisationen, die nach einem vom Landesvorstand beschlossenen und der Mitgliederzahl entsprechenden Schlüssel vom Bezirksvorstand oder - wenn keine Sitzung zustande kommt – vom/von der Bezirksvorsitzenden bestimmt werden:

Die Delegierung laut Schlüssel kann nur durch den jeweiligen Bezirk erfolgen.

Die Gesamtliste der Bezirksdelegierten unterliegt vor Stattfinden der Landeskonferenz der Vertraulichkeit. Einsicht haben nur der/die Landespräsident/in, die Landesgeschäftsstelle und die Landeskontrolle. Die Weitergabe der Delegiertennamen und -daten eines Bezirks an andere ist nur dann möglich, wenn der/die Vorsitzende des jeweiligen Bezirks sein/ihr Einverständnis zur Weitergabe seiner/ihrer Delegiertenmeldung gibt;

e) die Mandatar/innen des SWV Niederösterreich in der Wirtschaftskammer Niederösterreich.

6) Der Landesvorstand ist verpflichtet, den delegierungsberechtigten Organen und Organisationen zwei Monate vor dem Stattfinden der Landeskonferenz die nach der Mitgliederstärke festgestellte Zahl der Delegierten bekannt zu geben. Bei außerordentlichen Landeskonferenzen kann der Schlüssel der letzten ordentlichen Landeskonferenz angewendet werden.

- 7) Vor Eingang in die Tagesordnung wählt die Landeskonferenz ein Tagungspräsidium und stimmt über die Tages- und Geschäftsordnung ab.
- 8) Für alle Entscheidungen der Landeskonferenz ist eine einfache Stimmenmehrheit erforderlich. Beschlüsse auf Änderungen der Statuten des SWV Niederösterreich bedürfen einer Zwei-Dritt-Mehrheit.
- 9) Wahlvorschläge können durch eine vom Landesvorstand beschlossene Wahlvorschlagskommission eingebracht werden.
- 10) Jedes Mitglied kann sich bei den gemäß § 15 Abs. 15 wahlvorschlagsberechtigten Organen um eine Funktion bewerben.
- 11) Anträge an die Landeskonferenz müssen zwei Wochen vor der Landeskonferenz in der Landesgeschäftsstelle einlangen.
- 12) Wahlen zum Landesvorstand und zum Landespräsidium haben in geheimer Wahl mittels Stimmzettel zu erfolgen. Als gewählt gilt, wer mit einfacher Mehrheit gewählt wird.
- 13) Gegen die Beschlüsse der Landeskonferenz ist keine Berufung möglich.
- 14) In den Aufgabenbereich der Landeskonferenz fallen:
 - a) die Entgegennahme der Berichte des SWV Niederösterreich-Vorstandes und der SWV Niederösterreich-Kontrolle,
 - b) Entgegennahme und Genehmigung des Finanzberichtes und des Kontrollberichtes,
 - c) der Beschluss über die Entlastung des SWV Niederösterreich-Vorstandes,
 - d) Wahl, Bestellung und Enthebung des/der Präsident/in sowie eines/r bis fünf Vizepräsident/innen,
 - e) Wahl, Bestellung und Enthebung der weiteren Mitglieder des Präsidiums,
 - f) Wahl, Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes,
 - g) Wahl, Bestellung und Enthebung der Mitglieder der Kontrolle und des Schiedsgerichts,
 - h) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft,
 - i) Verleihung und Aberkennung der Ehrenpräsidentschaft,
 - j) die Beschlussfassung über vorliegende Anträge,
 - k) die Beschlussfassung über Änderung der SWV Niederösterreich-Statuten,
 - l) die Beschlussfassung über Auflösung des SWV Niederösterreich.
- 15) Antrags- und wahlvorschlagsberechtigt sind alle unter § 10 Abs. 1 Ziffer 1 bis 3 sowie 5 bis 18 genannten Organe des SWV Niederösterreich. Alle Anträge und Wahlvorschläge sind spätestens zwei Wochen vor dem Stattfinden der Landeskonferenz der SWV Niederösterreich-Landesgeschäftsstelle schriftlich zu übermitteln. Initiativanträge benötigen die schriftliche Unterstützung von 25% der anwesenden Stimmberechtigten, um zugelassen zu werden.
- 16) Die Landeskonferenz ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Delegierten anwesend ist. Ist dies nicht der Fall, ist die Landeskonferenz nach Abwarten einer 15-minütigen Wartezeit jedenfalls beschlussfähig.

§ 16 Die außerordentliche Landeskonferenz

- 1) Der SWV Niederösterreich-Vorstand hat das Recht, jederzeit eine außerordentliche Landeskonferenz einzuberufen. Er ist verpflichtet, dies innerhalb von sechs Wochen zu tun, wenn ein entsprechender Beschluss der Landeskontrolle vorliegt oder mindestens ein Zehntel der ordentlichen Mitglieder der Landesorganisation eine Konferenz schriftlich unter Angabe einer Tagesordnung verlangt.
- 2) Die Einladung der Delegierten ist mindestens drei Wochen vor dem Stattfinden der außerordentlichen Landeskonferenz nach § 15 Abs. 3 zu versenden. Die Frist für das Einbringen von Anträgen und Wahlvorschlägen beträgt zwei Wochen. Die sonstigen Bestimmungen des § 15 finden Anwendung.

§ 17 Bezirksorganisationen

- 1) Den Bezirksorganisationen sind in ihrem Wirkungsbereich - in der Regel mit dem des politischen Bezirkes ident - jene Aufgaben übertragen, die der Erreichung der Ziele des § 2 dieses Statuts dienen.

- 2) Sie haben ihre Tätigkeit in Zusammenarbeit mit dem Landesvorstand bzw. dem Landespräsidium auszuüben. Zu diesen Aufgaben gehören:
- a) Erfüllung aller Aufgaben, Aktionen sowie Durchführung regelmäßiger Veranstaltungen, die von den Verbandsorganen des SWV Niederösterreich oder der Landeskonferenz des SWV Niederösterreich beschlossen wurden,
 - b) Service- und Beratungsfunktion für alle Selbstständigen,
 - c) Werbeaktionen im Einvernehmen und mit Unterstützung des Landesvorstandes.
- 3) Zur Führung der Bezirksorganisation ist ein Bezirksvorstand zu berufen, der bei der Mitgliederversammlung (Bezirkskonferenz) gewählt wird. Dieser setzt sich analog den Bestimmungen für den Landesvorstand zusammen:
- a) Vorsitzende/Vorsitzender und max. 3 Stellvertreter/innen
 - b) Schriftführer/in und 1 Stellvertreter/in
 - c) Finanzreferent/in und 1 Stellvertreter/in
 - d) Kontrolle bestehend aus 2 Mitgliedern
 - e) bis zu 10 weiteren Mitgliedern
- 4) Der Bezirksvorstand hat jährlich den Mitgliedern in einer Vollversammlung über seine Tätigkeit und die des Verbandes zu berichten. Der Bezirksvorstand hat mindestens zwei Mal im Jahr zu tagen. Die Wahl der Mitglieder des Bezirksvorstandes erfolgt in der Regel alle fünf Jahre in einer Mitgliederversammlung (Bezirkskonferenz), wenn möglich vor der Landeskonferenz.
- 5) Die Mitgliederversammlung ist mindestens drei Wochen vorher mit schriftlicher Einladung unter Nennung der Tagesordnung einzuberufen. An der Mitgliederversammlung sollten zumindest zwei Mitglieder des Landesvorstandes teilnehmen.
- 6) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel der wahlberechtigten Mitglieder anwesend ist. Ist dies nicht der Fall, ist die Bezirkskonferenz nach Abwarten von fünfzehn Minuten jedenfalls beschlussfähig.
- 7) Die Wahlen werden geheim mittels Stimmzettel durchgeführt. Bei Antrag einer/eines Wahlberechtigten auf offene Abstimmung und der einstimmigen Annahme dieses Antrages wird die Abstimmung per Handzeichen durchgeführt.
- 8) Eine Geschäftsordnung des Landesvorstandes gilt für die Bezirksorganisationen sinngemäß.

§ 18 Ortsorganisationen

- 1) Soweit es zweckmäßig erscheint, können die Bezirksorganisationen Ortsorganisationen gründen, denen in ihrem Wirkungsbereich die gleichen Aufgaben gestellt sind, wie sie für die Bezirksorganisationen geregelt sind.
- 2) Für Aufbau und organisatorisches Wirken der Ortsorganisationen gelten die Bestimmungen für die Bezirksorganisationen sinngemäß.

§ 19 Gebietsorganisationen

- 1) Soweit es zweckmäßig erscheint, kann eine Bezirksorganisation Gebietsorganisationen, die mehrere Gemeinden umfassen, gründen, denen in ihrem Wirkungsbereich die gleichen Aufgaben gestellt sind, wie sie für die Bezirksorganisationen geregelt sind.
- 2) Für Aufbau und organisatorisches Wirken der Gebietsorganisationen gelten die Bestimmungen für die Bezirksorganisationen sinngemäß.

§ 20 Regionalorganisationen

- 1) Soweit es zweckmäßig erscheint, kann die Landesorganisation Regionalorganisationen, die mehrere Bezirke umfassen, gründen, denen in ihrem Wirkungsbereich die gleichen Aufgaben gestellt sind, wie sie für die Bezirksorganisationen geregelt sind.
- 2) Für Aufbau und organisatorisches Wirken der Regionalorganisationen gelten die Bestimmungen für die Bezirksorganisationen sinngemäß.

§ 21 Spartenvorsitzende, Spartenvorsitzende/r- Stellvertreter/innen und Spartenkonferenz

Analog den Sparten im Kammerbereich müssen Spartenkonferenzen innerhalb des SWV Niederösterreich gebildet werden.

Die Spartenkonferenz besteht aus allen SWV Niederösterreich-Mitgliedern, die in der jeweiligen Sparte als Branchenvertreter in einer Fachgruppe bzw. in einem Gremium der Wirtschaftskammer NÖ tätig sind (Generalversammlung).

Die Spartenkonferenz wählt aus ihrer Mitte eine/n Vorsitzende/n und ein bis zwei Stellvertreter/innen.

Diese Wahl erfolgt mindestens einen Monat vor jeder ordentlichen Landeskonferenz. In jeder Sparte soll mindestens alle zweieinhalb Jahre von dem/der Spartenvorsitzenden eine Spartenkonferenz einberufen werden.

In den Tätigkeitsbereich der Spartenkonferenz fallen alle Fachgruppen und Branchen, die auch innerhalb der Kammer in den jeweiligen Spartenbereich gehören.

Spartenvorsitzende und Spartenvorsitzende-Stellvertreter/innen haben gemeinsam zwischen den Spartenkonferenzen die Aufgabe, alle fachlichen und organisatorischen Fragen innerhalb ihres Bereiches zu behandeln. Sie sind in ihrem Sachbereich beschließendes Organ und beschließen über Entsendungen in Organe des SWV Niederösterreich.

§ 22 Die Fachvereinigungen

Die Fachvereinigungen werden, wenn erforderlich, analog den Innungen, Gremien und Fachgruppen in der Kammer gebildet. Der Zusammenschluss von artverwandten Branchen in eine Fachvereinigung ist möglich. In den Aufgabenbereich der Fachvereinigungen fallen vor allem die Beratung beruflicher Fragen und die Erstattung von Vorschlägen an den/die Spartenvorsitzende/n.

Die Bestimmungen über die Sparten gelten sinngemäß.

§ 23 SWV NÖ-Fraktion im Wirtschaftsparlament der WK Niederösterreich

- 1) Die Fraktion im Wirtschaftsparlament der WK Niederösterreich besteht aus den SWV Niederösterreich-Delegierten zum Wirtschaftsparlament der WKNÖ sowie dem/der SWV Niederösterreich-Präsident/in und den SWV NÖ-Vizepräsident/innen mit Sitz und Stimme. Der/die SWV NÖ-Landesgeschäftsführer/in gehört der Fraktion mit beratender Stimme an.
- 2) Die Fraktion im Wirtschaftsparlament der WK Niederösterreich wählt eine/einen Vorsitzende/n und wenn erforderlich bis zu zwei Stellvertreter/innen.
- 3) Die Fraktion im Wirtschaftsparlament der WK Niederösterreich hat die Aufgabe, sich mit Angelegenheiten, die das Wirtschaftsparlament der WK Niederösterreich betreffen, zu befassen. Die Fraktion hat alle Maßnahmen und Anträge zu beraten und zu koordinieren und insbesondere die Anträge zum Wirtschaftsparlament der WK Niederösterreich vorzubereiten.
- 4) Die Fraktion wird vom/von der Fraktionsvorsitzenden einberufen und geleitet. Bei Verhinderung des/der Fraktionsvorsitzenden übernimmt für die Zeit der Verhinderung ein Mitglied des Leitungsorgans (Stellvertreter/in) den Vorsitz. Der/die Fraktionsvorsitzende koordiniert die Tätigkeit der SWV NÖ-Mitglieder im Wirtschaftsparlament der WKNÖ.

§ 24 Frauenreferat

Für das Frauenreferat gilt das in § 21 zu den Sparten Ausgeführte sinngemäß, jedoch mit der Maßgabe, dass auf alle weiblichen Mitglieder abgestellt wird.

§ 25 Referat Junge UnternehmerInnen (Junger Wirtschaftsverband)

Für das Referat Junge UnternehmerInnen gilt das in § 21 zu den Sparten Ausgeführte sinngemäß, jedoch mit der Maßgabe, dass auf alle Mitglieder bis zur Vollendung des 40. Lebensjahres abgestellt wird.

§ 26 Referat Freie Berufe

Für das Referat Freie Berufe gilt das in § 21 zu den Sparten Ausgeführte sinngemäß, jedoch mit der Maßgabe, dass auf die Mitglieder aus den freien Berufen abgestellt wird.

§ 27 Referat MigrantInnen

Für das Referat MigrantInnen gilt das in § 21 zu den Sparten Ausgeführte sinngemäß, jedoch mit der Maßgabe, dass auf alle Mitglieder abgestellt wird, die Migrant/innen sind bzw. Migrationshintergrund haben. Der/die Referats-Vorsitzende und der/die Stellvertreter/innen sollten tunlichst selbst aus dem Kreis der Migrant/innen kommen.

§ 28 Referat Einpersonenunternehmen (EPU)

Für das Referat Einpersonenunternehmen gilt das in § 21 zu den Sparten Ausgeführte sinngemäß, jedoch mit der Maßgabe, dass auf die Mitglieder, die zu den Einpersonenunternehmen zählen, abgestellt wird.

§ 29 Referat Senioren

Für das Referat Senioren gilt das in § 21 zu den Sparten Ausgeführte sinngemäß, jedoch mit der Maßgabe, dass auf alle ordentlichen und unterstützenden Mitglieder ab dem vollendeten 60. Lebensjahr bzw. jene Mitglieder, die in Pension sind, abgestellt wird.

§ 30 Arbeitsgruppen

- 1) Die Gründung von Arbeitsgruppen ist auf Ebene des SWV Niederösterreich-Vorstandes möglich. Die Zulassung einer Arbeitsgruppe obliegt dem SWV Niederösterreich-Vorstand. Für die Zulassung einer Arbeitsgruppe ist eine Anerkennung durch zwei Drittel der Mitglieder des SWV Niederösterreich-Vorstandes erforderlich. Sie gilt für eine Funktionsperiode.
- 2) Die Arbeitsgruppe wird durch einen Ausschuss geleitet. Dieser besteht aus einer/m Vorsitzenden und höchstens zwei Stellvertreter/innen, einem/einer Schriftführer/in, einer/m Schriftführer-Stellvertreter/in sowie weiteren Mitgliedern.
- 3) Die Auflösung von Arbeitsgruppen kann über eigenen Antrag der Gruppe erfolgen.
- 4) Innerhalb einer Funktionsperiode kann durch zwei Drittel der Mitglieder des SWV NÖ-Vorstandes eine Arbeitsgruppe aufgelöst werden.
- 5) Die Mitarbeitsmöglichkeit in einer Arbeitsgruppe ist nicht an die Mitgliedschaft im SWV Niederösterreich gebunden. Die Ausschussmitglieder müssen SWV Niederösterreich-Mitglieder sein. Vertreter/innen der Ausschüsse im SWV NÖ-Vorstand müssen ordentliche SWV NÖ-Mitglieder sein.
- 6) Die Vorsitzenden der einzelnen Arbeitsgruppen sind Mitglieder des SWV Niederösterreich-Vorstandes.

§ 31 SWV Niederösterreich-Landesgeschäftsstelle

- 1) Der SWV Niederösterreich-Landesgeschäftsstelle obliegt die Besorgung der Geschäfte aller in den eigenen und übertragenen Wirkungsbereich des SWV Niederösterreich fallenden Angelegenheiten.

2) Die SWV Niederösterreich-Geschäftsstelle untersteht einem/einer SWV Niederösterreich-Landesgeschäftsführer/in. Sie unterstützt die/den Präsident/in und die Organe des SWV Niederösterreich bei der Erfüllung ihrer Aufgaben, bereitet die Entscheidungen der Organe des SWV Niederösterreich vor und sorgt für deren Vollzug.

§ 32 SWV NÖ-Landesgeschäftsführer/in

- 1) Die/der SWV Niederösterreich-Landesgeschäftsführer/in leitet die SWV NÖ-Landesgeschäftsstelle nach Maßgabe der Beschlüsse der Organe des SWV Niederösterreich und führt die laufenden Geschäfte.
- 2) Die/der SWV NÖ-Landesgeschäftsführer/in wird über Vorschlag des/der Präsident/in vom SWV Niederösterreich-Vorstand bis auf Widerruf bestellt. Der Wirkungsbereich der/des SWV NÖ-Landesgeschäftsführer/in wird durch den SWV Niederösterreich-Vorstand im Einvernehmen mit der/dem SWV Niederösterreich-Landesgeschäftsführer/in bestimmt.
- 3) Die/der SWV Niederösterreich-Landesgeschäftsführer/in zeichnet gemeinsam mit dem/der Präsident/in nach Maßgabe des § 11 Abs. 3 die Ausfertigungen des SWV Niederösterreich.
- 4) Die/der Landesgeschäftsführer/in ist berechtigt, im Interesse einer raschen und zweckmäßigen Geschäftsführung, bestimmte Angelegenheiten an Mitarbeiter/innen zur Besorgung zu übertragen.
- 5) Die/der SWV Niederösterreich-Landesgeschäftsführer/in ist berechtigt, im Außenverhältnis die Bezeichnung Direktor/Direktorin zu führen.

§ 33 Sitzungen, Konferenzen, Versammlungen

- 1) Sitzungen der Organe, die zeitlich nicht explizit im Statut geregelt sind, sind vom jeweiligen Vorsitzenden nach Bedarf und immer dann einzuberufen, wenn ein Fünftel der Mitglieder des jeweiligen Organs es verlangt.
- 2) Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom jeweils zuständigen Organ die Einberufung einer ordentlichen oder außerordentlichen Landeskonferenz oder Spartenkonferenz verlangen.
- 3) Die Verhandlungsgegenstände (Tagesordnung) sind den Mitgliedern rechtzeitig vor jeder Sitzung schriftlich mitzuteilen. Andere Gegenstände können nur über Vorschlag des/der Vorsitzenden oder wenn ihnen durch Beschluss des Gremiums Dringlichkeit zuerkannt wird, verhandelt werden.
- 4) Der/die SWV NÖ-Präsident/in, dessen/deren Vizepräsident/innen, der/die Landesgeschäftsführer/in und die Mitglieder der Kontrolle sind berechtigt, an den Sitzungen sämtlicher Organe, Teilorganisationen und sonstiger Gremien des SWV Niederösterreich mit beratender Stimme teilzunehmen.
- 5) Den Sitzungen des SWV Niederösterreich-Präsidiums, des SWV Niederösterreich-Vorstandes, der Fraktion des Wirtschaftsparlaments sowie den Sitzungen der Sparten, Referate und Arbeitsgruppen ist die/der SWV Niederösterreich-Landesgeschäftsführer/in beizuziehen. Darüber hinaus gehende Bestimmungen kann eine Geschäftsordnung treffen.
- 6) Mitglieder, die an der Teilnahme an einer Sitzung des jeweiligen Organs verhindert sind, können ihr Stimmrecht nicht übertragen und sich nicht vertreten lassen.
- 7) Landespräsidiumssitzungen, Landesvorstandssitzungen, Bezirksvorstandssitzungen, Spartenkonferenzen, Sitzungen der Fraktion im Wirtschaftsparlament, Sitzungen der Referate sowie Arbeitsgruppen-Sitzungen können virtuell in Form einer Online- bzw. Videokonferenz abgehalten werden. Dafür ist eine akustische und optische Teilnahmemöglichkeit einzurichten. Weiters muss es dabei jeder Teilnehmerin/jedem Teilnehmer möglich sein, sich zu Wort zu melden und an Abstimmungen teilzunehmen. Für Wahlen in diesen Gremien ist entsprechend Statut die Möglichkeit einer geheimen Abstimmung einzurichten. Als anwesend gelten somit auch TeilnehmerInnen an gänzlich oder teilvirtuellen (hybriden) Sitzungen.

§ 34 Stellvertretung

Einzelorgane und Vorsitzende von Einzelorganen haben für den Fall ihrer Verhinderung zu bestimmen, welchem/welcher ihrer Stellvertreter/innen die Besorgung ihrer Aufgaben obliegt. Hat das Einzelorgan keine Anordnung getroffen, obliegt diese Aufgabe der/dem an Jahren ältesten, gewählten Stellvertreter/in. Das SWV Niederösterreich-Präsidium kann anstelle dieser Regelung einen/eine geschäftsführende/n Präsident/in mit der Stellvertretung betrauen. Diese Regelung gilt sinngemäß für alle anderen Organe. Bei der Rücklegung einer Funktion gilt die Vertretung bis zur Neuwahl im jeweiligen Organ.

§ 35 Kooptierung/Beiziehung

- 1) Die Organe des SWV Niederösterreich können Vereinsmitglieder für die Dauer der jeweiligen Funktionsperiode mit Sitz und Stimme kooptieren. Eine Kooptierung benötigt eine Zwei-Dritt-Mehrheit des jeweiligen Organs.
- 2) Die Organe des SWV Niederösterreich können Personen für eine Sitzung oder für einen zu definierenden Zeitraum, höchstens aber für die Zeit der jeweiligen Funktionsperiode, mit beratender Stimme beziehen. Eine Beziehung benötigt eine einfache Mehrheit des jeweiligen Organs.

§ 36 Dringlichkeitskompetenz

- 1) Das SWV Niederösterreich-Präsidium und der SWV Niederösterreich-Vorstand haben in Angelegenheiten des jeweils übergeordneten Organs bei Dringlichkeit gegen nachträgliche Kenntnisnahme des zuständigen Organs tätig zu werden.
- 2) Die/der SWV Niederösterreich-Präsident/in hat in Fällen der Dringlichkeit in Angelegenheiten, die in die Aufgabenbereiche des SWV Niederösterreich-Präsidiums bzw. des SWV Niederösterreich-Vorstandes fallen, gegen nachträgliche Kenntnisnahme des zuständigen Organs tätig zu werden. Das gilt sinngemäß für die Spartenvorsitzenden, wenn sie in Fällen der Dringlichkeit für die Spartenkonferenz tätig werden müssen.

§ 37 Die SWV Niederösterreich-Kontrolle

- 1) Die SWV Niederösterreich-Kontrolle besteht aus drei SWV Niederösterreich-Mitgliedern sowie max. drei Ersatzmitgliedern, die keine Angestellten des SWV Niederösterreich oder seiner Gliederungen sein dürfen. Die SWV NÖ-Kontrolle wird von der Landeskonferenz gewählt.
- 2) Der/die Vorsitzende und zwei Stellvertreter/innen sowie die Ersatzmitglieder werden von der Landeskonferenz gewählt. Auf dem Wahlvorschlag und am Stimmzettel ist der/die zur Wahl vorgeschlagene Vorsitzende entsprechend zu kennzeichnen. Die/der Vorsitzende (bzw. ein von der/vom Vorsitzenden benannte/r Stellvertreter/in) hat das Recht, an den Sitzungen aller Organe teilzunehmen.
- 3) Die SWV Niederösterreich-Kontrolle besorgt die Kontrolle der gesamten Tätigkeit des SWV Niederösterreich sowie seiner Gliederungen und Wirtschaftseinrichtungen. Es sind alle Einzelorganisationen (SWV Niederösterreich, Referate und Arbeitsgruppen u. ä.) kontrollmäßig zu erfassen. Die SWV NÖ-Kontrolle hat die Einhaltung der Statuten und die gefassten Beschlüsse durch die einzelnen Organe zu prüfen.
- 4) Die SWV NÖ-Kontrolle hat die Gebarung des SWV Niederösterreich aus Gründen der Effizienz und Praktikabilität einmal jährlich gesamtheitlich zu prüfen. Die Gebarung der weiteren Gliederungen und Organe des SWV Niederösterreich ist alle zwei Jahre, mindestens vor Ende der Funktionsperiode, seitens der SWV NÖ-Kontrolle zu prüfen.
- 5) Der/die Vorsitzende der Kontrolle kann zur Erfüllung deren Aufgaben ihm notwendig und geeignet erscheinende Sonderfachleute, wie Buchprüfer und Sachverständige, zur Mitarbeit heranziehen. Über die finanzielle Bedeckung ist das Einvernehmen mit dem SWV NÖ-Präsidium herzustellen. Im Übrigen übt auch die SWV Österreich-Kontrolle ihre Kontrollrechte im Umfang der Statuten des SWV Österreich und die Landeskontrolle der SPÖ ihre Kontrollrechte im Umfang der SPÖ-Statuten aus.

- 6) Der SWV NÖ-Vorstand kann die SWV NÖ-Kontrolle mit Sonderprüfungen beauftragen.
- 7) Bei Verhinderung übernimmt ein/e von der/vom Vorsitzenden ernannte/r Stellvertreter/in die Agenden des Vorsitzenden oder die/der an Jahren älteste, gewählte Stellvertreter/in.
- 8) Sofern vereinsgesetzlich erforderlich, ist ein/e Abschlussprüfer/in zu bestellen, welche/r von der Landeskonferenz für die Dauer bis zur nächsten Landeskonferenz bestellt wird.

§ 38 Wahlkommission

- 1) Die Landeskonferenz wählt auf Vorschlag des Landesvorstandes eine Wahlkommission für die Landeskonferenz. Die Wahlkommission hat die Aufgabe, die Korrektheit der eingebrachten Wahlvorschläge auf fristgerechte Einbringung und Gültigkeit der Kandidaturen zu prüfen, berichtet über die vorliegenden Wahlvorschläge und führt den Wahlvorgang durch. Wahlvorschläge, die als Initiativanträge eingebracht wurden und zugelassen wurden, gelten vorbehaltlich der im Nachhinein überprüften Personen durch die Wahlkommission. Das Auszählen der Stimmen obliegt der Wahlkommission.
- 2) Für die Abwicklung der Wahlen in den weiteren Organen und Gliederungen des SWV NÖ in der Zeit zwischen den Landeskonferenzen übernimmt die SWV NÖ-Kontrolle die Agenden der Wahlkommission, indem sie alle in diesem Zeitraum stattfindenden Wahlen des SWV Niederösterreich entweder durchführt bzw. deren korrekte Durchführung in die Wege leitet und überprüft.
- 3) Die Landeskonferenz wählt
 - a) für das Landespräsidium:
 - den SWV NÖ-Präsidenten bzw. die SWV NÖ-Präsidentin und
 - dessen/deren Vizepräsident/innen sowie
 - den/die Finanzreferent/in und den/die Finanzreferent-Stellvertreter/in
 - den/die Schriftführer/in und den/die Schriftführer-Stellvertreter/in
 - den/die Landesbezirkskoordinator/in.Die sieben Spartenvorsitzenden, der/die Fraktionsvorsitzende im WKNÖ-Wirtschaftsparlament, der/die Vorsitzende der Kontrolle und der/die Landesgeschäftsführer/in gehören aufgrund ihrer Funktion dem Präsidium an.
 - b) für den Landesvorstand jene Vorstandsmitglieder, die nicht aufgrund einer bestimmten Funktion laut Statut dem Landesvorstand angehören, nämlich
 - die Vorsitzende des Frauenreferates sowie deren Stellvertreterin,
 - den Vorsitzenden/die Vorsitzende des Referats Junge UnternehmerInnen sowie dessen/deren Stellvertreter/in,
 - den Vorsitzenden/die Vorsitzende des Referats Freie Berufe sowie dessen/deren Stellvertreter/in,
 - den Vorsitzenden/die Vorsitzende des Referats MigrantInnen sowie dessen/deren Stellvertreter/in,
 - den Vorsitzenden/die Vorsitzende des Referats Einpersonenunternehmen sowie dessen/deren Stellvertreter/in,
 - den Vorsitzenden/die Vorsitzende des Referats Senioren sowie dessen/deren Stellvertreter/in,
 - je eine/n weitere/n Vertreter/in der zwölf mitgliederstärksten Bezirke pro Bezirk. Diese Personen müssen von den Bezirksorganisationen vorgeschlagen werden, wobei nur Mitglieder des jeweiligen Bezirksvorstandes vorgeschlagen werden dürfen.Die Präsidiumsmitglieder, die sieben Spartenvorsitzenden, der/die Vorsitzende der Fraktion im Wirtschaftsparlament der WK Niederösterreich und der/die Stellvertreter/innen des/der Fraktionsvorsitzenden, die Bezirksvorsitzenden, die Regionalvorsitzenden, die Delegierten zum Wirtschaftsparlament der WKNÖ, die Fachgruppenvorsteher/innen und Fachgruppenvorsteher-Stellvertreter/innen in der Wirtschaftskammer Niederösterreich, die Spartenvorsitzenden und Spartenvorsitzenden-Stellvertreter/innen in der Wirtschaftskammer Niederösterreich, der/die Vorsitzende der Kontrolle, die Ehrenpräsident/innen sowie der/die Landesgeschäftsführer/in gehören aufgrund ihrer Funktion dem Landesvorstand an.
 - c) die Mitglieder der Kontrolle
 - d) die Mitglieder des Schiedsgerichts
- 4) Die Wahlen werden geheim mittels Stimmzettel durchgeführt.

- 5) Ist über zwei oder mehrere Wahlvorschläge abzustimmen, so gilt jener Wahlvorschlag als gewählt, der die absolute Mehrheit auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit ist der Wahlvorgang zu wiederholen. Bei erneuter Stimmengleichheit wird durch Los entschieden.
- 6) Ergibt sich bei der Wahl über mehrere Wahlvorschläge, dass keiner der Wahlvorschläge die absolute Mehrheit auf sich vereinigt, so ist über jene beiden Wahlvorschläge, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigt haben, in einem zweiten Wahlgang eine Stichwahl durchzuführen.
- 7) An einer Wahlkommissionssitzung kann die/der SWV Niederösterreich-Landesgeschäftsführer/in oder ein/e von ihr/ihm bestimmter Mitarbeiter/in mit beratender Stimme teilnehmen.
- 8) Zur Einbringung von Wahlvorschlägen sind, mit Ausnahme der Landeskonferenz, bei der nur alle unter § 10 Abs. 1 Ziffer 1 bis 3 sowie 5 bis 18 genannten Organe des SWV Niederösterreich wahlvorschlagsberechtigt sind, alle Mitglieder des jeweiligen Organs berechtigt.

§ 39 Kandidaturen, Entsendungen und Berufungen

- 1) Für die Kandidatur, Entsendung oder Berufung von SWV Niederösterreich-Vertreter/innen in wirtschaftliche oder politische Körperschaften, Institutionen und Organisationen ist die Mitgliedschaft im SWV Niederösterreich erforderlich. In Ausnahmefällen können auch Personen, die nicht Mitglieder des SWV NÖ sind, mit Zustimmung der jeweiligen Sparte Funktionen in diesen Körperschaften ausüben.
- 2) SWV Niederösterreich-Funktionäre dürfen mehrere Funktionen ausüben, wenn dadurch
 - a) die Interessen des SWV Niederösterreich nicht eingeengt werden,
 - b) die Kontrolle innerhalb des SWV Niederösterreich nicht erschwert wird,
 - c) eine Überlastung des/der einzelnen Funktionär/in, welche die volle Ausübung der ihm/ihr übertragenen Aufgaben verhindert, nicht eintritt.
- 3) Funktionär/innen des SWV Niederösterreich dürfen in einer Wirtschaftskammer nur eine bezahlte politische Funktion (ausgenommen zusammenhängende Funktionen) ausüben. Über Ausnahmen von diesen Regelungen entscheiden die jeweils für die Beschlussfassung zuständigen Organe mit einer Zwei-Dritt-Mehrheit. Solche Ausnahmen sind gleichzeitig mit der Entscheidung über die Kandidat/innenliste bzw. Delegierung zu beschließen und haben für die ganze Funktionsperiode Gültigkeit.
- 4) Die Funktionär/innen des SWV NÖ haben dem SWV Niederösterreich oder seinen Gliederungen über alle Funktionen wirtschaftlicher oder politischer Natur Auskunft zu erteilen. Diese Informationen sind von der Landesgeschäftsstelle evident zu halten und bei Anfrage bekannt zu geben. Ebenso ist zu über diese Funktionen erhaltenen Entschädigungen auf Anfrage Auskunft zu erteilen.
- 5) Ausnahmen von den Bestimmungen der Absätze 1 und 3 bedürfen des zustimmenden Beschlusses des SWV Niederösterreich-Vorstandes. Diese Beschlüsse erfordern eine Zwei-Dritt-Mehrheit.

§ 40 Das Schiedsgericht

Die Landeskonferenz wählt eine/n Vorsitzende/n sowie eine Liste von neun Beisitzer/innen des Schiedsgerichtes des SWV Niederösterreich. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach dem § 577 ff ZPO. Die Funktion der Schiedsrichter/innen dauert bis zur Neuwahl der Nachfolger/innen durch die nächste Landeskonferenz.

Die Mitglieder des SWV Niederösterreich-Vorstandes sind von der Wählbarkeit als Schiedsrichter/in ausgeschlossen. Alle aus dem SWV Niederösterreich-Verhältnis entspringenden Streitigkeiten sind unter Ausschluss des Gerichtsweges bei reinen SWV Niederösterreich-Streitigkeiten beim SWV NÖ-Vorstand zur Austragung durch ein Schiedsgericht anzumelden. Gegen eine Erkenntnis des Schiedsgerichtes des SWV Niederösterreich ist innerhalb einer Frist von sechs Wochen die Berufung an den SWV Österreich-Vorstand zulässig.

Der SWV Niederösterreich-Vorstand hat auf Antrag ein Schiedsgericht einzusetzen:

- a) zur Entscheidung über den Ausschluss eines SWV Niederösterreich-Mitgliedes,

b) zur Feststellung von Pflichtverletzungen,
c) zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen SWV Niederösterreich-Mitgliedern, zwischen SWV NÖ-Organisationen oder zwischen SWV Niederösterreich-Mitgliedern und Organisationen. Das Schiedsgericht der Landesorganisation ist in erster Instanz zuständig für alle Streitigkeiten innerhalb des SWV Niederösterreich. Betreffend Zusammensetzung der Schiedsgerichte, Abwicklung und Wiederaufnahme des Verfahrens gelten die Bestimmungen der Zivilprozessordnung über das Schiedsgerichtsverfahren sinngemäß.

§ 41 Auflösung der SWV Niederösterreich-Organisation

Die freiwillige Auflösung der SWV Niederösterreich-Organisation kann auf der Landeskonferenz mit Drei-Viertel-Mehrheit beschlossen werden. Das SWV Niederösterreich-Vermögen fällt dem SWV-Österreich, falls dieser nicht mehr besteht, der Sozialdemokratischen Partei Niederösterreichs zu, die dieses ausschließlich für soziale Zwecke, insbesondere zugunsten aktiver oder ehemaliger Inhaber/innen von Klein- und Mittelbetrieben, zu verwenden hat. Dafür ist von der Landeskonferenz ein/e Abwickler/in zu bestellen.

§ 42 Statut

Dieses Statut gilt in allen Organen und Gliederungen der SWV Niederösterreich-Organisation sinngemäß.

Diese Statuten wurden bei der Landeskonferenz am 23. September 2022 in St. Pölten beschlossen.